

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fpe Hydraulik GmbH vom 01.01.2015

1. Allgemeines, Angebot und Vertragsabschluss

- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch künftige Lieferungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Reparatur, Werk- und Werklieferungsverträgen.

Anders lautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben. Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt nicht für Barverkäufe in unseren Geschäftsräumen.
- Die vom Auftraggeber an uns zum Zwecke der Reparatur übergebenen Geräte werden im demontierten Zustand auf ihre technische Funktion und Reparaturfähigkeit überprüft und die vom Auftraggeber anzuzeigenden Mängel als Einzelleistung nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber behoben. Zu diesem Zwecke erstellen wir ein Angebot, das den Erhalt des Gerätes bestätigt. Die Angebotsgültigkeitsfrist beträgt 8 Wochen. Liegt eine unwidersprochene Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabsprachen und Auftragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Das Einverständnis des Auftraggebers zur Verschrottung der defekten Teile wird bei einem Reparaturauftrag vorausgesetzt, wenn uns nicht spätestens bis zur Auftragserteilung eine Rücklieferung der Alteile angezeigt wird.
- Von uns herausgegebene Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maßangaben und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zu diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die in den Angeboten oder unseren Dokumentationen aufgeführten Abmessungen und Baumasse entsprechen den z.Zt. der Herausgabe gültigen Normen. Die Angleichung an eine spätere eventuell abweichende Norm bleibt vorbehalten.
- Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm beigebrachten Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Auftraggeber gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen und sonstiger Unterlagen im Falle der Ausführung oder aus sonstigen Gründen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Inanspruchnahme durch Dritte, so hat uns der Auftraggeber hiervon freizustellen.
- Wird nach Vertragsabschluss, insbesondere aufgrund offener, überfälliger Rechnungen, erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Bewirkung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung gesetzt hat. Etwaige Gegenrechte des Käufers bleiben unberührt.

2. Preise

- Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager. Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Mineralölabgaben, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- Die Reparaturpreise basieren aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages nach Befund der Reparatursache. Bei Beauftragung genügt eine Bezugnahme auf das Angebot, es sind dann lediglich die Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen.

- Erhöhen sich unsere Herstellereinstellen aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben (z.B. Einkaufspreise) oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, öffentliche Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, so sind wir – auch bei frachtfreier und/oder unverzollter Lieferung – berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, wenn der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder die bestellte Ware erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert werden soll.
- Ist ein vom Auftraggeber geliefertes Gerät nach Befundung nicht reparaturfähig oder verzichtet der Auftraggeber auf die Reparatur bzw. trifft der Auftraggeber spätestens nach 8 Wochen ab Angebotsübermittlung keine Auftragsentscheidung, sind wir berechtigt, Befundungskosten und Verpackungs- und Transportkosten für den Rücktransport zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber löst eine Bestellung über ein Ersatzgerät aus. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, gegen Erstattung der Kosten, wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- Unser Verkauf erfolgt grundsätzlich in EURO. Bei Verkäufen in fremder Währung sind wir berechtigt, den Auftraggeber mit einem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.
- Eine etwaige Beanstandung der Rechnung seitens des Auftraggebers muss schriftlich spätestens vier Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen.

3. Zahlung und Verrechnung

- Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind unsere Preise laut Rechnung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- Wir sind berechtigt, bei Erstkunden für den ersten Auftrag Sofortkassa zu verlangen und die Auslieferung von der Bezahlung abhängig zu machen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger – von uns bestrittener – Gegenansprüche ist nicht statthaft. Zurückhaltungsrecht im zulässigen Umfang steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Wir nehmen Wechsel zur Begleichung von Rechnungen grundsätzlich nicht an. Die Ausnahme bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes können wir Zug-um-Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für später fällige Rechnungen, verlangen.
- Der Auftraggeber gerät spätestens 30 Tage nach Erhalt unserer Rechnung in Verzug, wenn eine abweichende Fälligkeit vereinbart wurde, nach Zugang unserer Mahnung oder nach Ablauf der kalendermäßig bestimmten Zeit. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB gemäß Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Falls nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so können wir unsere Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung erbracht oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

4. Lieferumfang, Lieferfristen und -termine

- Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Auftraggeber innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist.
- Der Lieferumfang wird vom Auftraggeber bei Übernahme der Ware auf dem Lieferschein unterschriftlich bestätigt. Ebenso erfolgt die unterschriftliche Bestätigung auf einem Lieferschein für Rücklieferungen von Geräten, die nicht repariert werden sollten bzw. nicht repariert werden können, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt uns schriftlich mit der Verschrottung. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wird die Ware unverpackt geliefert. Wurde Verpackung vereinbart, so erfolgt diese grundsätzlich in handelsüblicher Weise gegen Berechnung.
- Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Firma, auch bei Anlieferung durch uns und bei Lieferung frei Bestimmungsort, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- Transportversicherungen werden von uns nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber und auf dessen Rechnung abgeschlossen. Dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Bestimmungsort.
- Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Mengen zurück-zutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt waren. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer auf unserem Verschulden beruhende Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Nettowarenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Kriegs-, Währungs- und handelspolitische oder sonstige Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Terroranschläge, Aussperrungen unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Falle sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Auftraggeber nicht zurückweisen.

5. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang sämtlicher in Rechnung gestellter Kosten aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden. Uns steht wegen einer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unserem Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

- Wird zwischen uns und dem Auftraggeber das Scheck-Wechsel-Verfahren durchgeführt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis wir aus dem Wechsel rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Das Gleiche gilt bei sonstigen Eventualverbindlichkeiten, die wir für den Auftraggeber eingehen.
- Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so überträgt der Auftraggeber an uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware bzw. bei Insolvenz oder Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Auftraggebers soweit hiervon die Vorbehaltsware tangiert ist, so ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Daten, gegebenenfalls unter Beifügung von vorliegenden Protokollen und sonstigen Dokumenten, mitzuteilen.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

- Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu prüfen. Festgestellte offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Tagen schriftlich oder fernmündlich zu rügen, nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung zu melden, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.
- Für die Montage und Inbetriebnahme gelten unsere Bestimmungen für „Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung hydraulischer Anlagen“. Diese könne bei uns angefordert werden. Zuwiderhandlungen schließen unsere Gewährleistung aus.
- Bei Fertigung/Lieferung nach einer uns vom Auftraggeber vorgegebenen Konstruktion bzw. nach Angaben oder Zeichnungen übernehmen wir keine Gewährleistung für die Geeignetheit zu dem vorgesehenen Verwendungszweck; in diesem Fall erstreckt sich unsere Gewährleistung nur auf zeichnungsgemäße Ausführung.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkung, sofern sie nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen.
- Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge bessern wir mangelhafte Ware unentgeltlich nach; statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Auftraggebers auch berechtigt, Ersatzlieferungen vorzunehmen oder den Minderwert zu ersetzen.
- Kommen wir unserer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, steht dem Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu.
- Gibt uns der Auftraggeber nicht unverzüglich Gelegenheit, einen geltend gemachten Mangel zu überprüfen, entfallen die Mängelansprüche.
- Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Beim Fehlen der Beschaffenheitsgarantien können Schadensersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Auftraggeber durch die Beschaffenheitsgarantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.
- Gewährleistungsansprüche für Neugeräte verjähren nach 2 Jahren und für von uns reparierte Geräte nach 1 Jahr ab Lieferdatum.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.
- Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen oder durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen vereinbart sind.
- Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach Produkthaftungsgesetz unberührt.

8. Teilwirksamkeit

- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Lücken gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzurechnendes Recht

- Erfüllungsort für unsere Leistungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk.
- Ist der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtssitz, auch bei Wechsel- und Schecksachen, unser Firmensitz. Wir können den Auftraggeber auch an seinem Sitz verklagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Personenbezogene Daten

- Wir sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung enthaltenen Daten über den Auftraggeber/Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

fpe Hydraulik GmbH